

ORTSGEMEINDE ADNET

KUNDMACHUNG

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeindevertretung für das Verhalten im Bereich der Schulen, Schulsportanlage und Kinderspielplatz

Lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 23.06.2005

Auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, sowie zur Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Der Bereich wird durch folgende Grenzen umschlossen: Im Norden die Sportplatz-Straße, im Süden die Schulsportanlage, im Westen der neu zu errichtende Kinderspielplatz und im Osten die Bushaltestelle bei der Adneter Landesstraße.

§ 2

Es ist jedes Verhalten zu unterlassen, die eine Gefährdung anderer Personen herbeiführen könnte.

§ 3

Das Benützen der Anlagen sowie der Aufenthalt in diesem Bereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für die eigene Sicherheit (bzw. jener der Kinder) ist jedermann selbst verantwortlich. Die Gemeinde Adnet übernimmt für eventuell auftretende Unfälle und Schäden keinerlei Haftung. Eltern haften für ihre Kinder!

§ 4

Im Bereich der Schulen, Schulsportanlage und Kinderspielplatz besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

Es ist hier die Aufbewahrung und der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke verboten. Davon ausgenommen sind nur ordnungsgemäß angemeldete bzw. behördlich genehmigte Veranstaltungen.

§ 5

Abfälle sind ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Die Benützer dieser Anlagen haben diese Bereiche sauber zu halten.

§ 6

Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Sachbeschädigung oder Verunreinigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

§ 7

Im gesamten Bereich der Schulsportanlage und des Kinderspielplatzes besteht ein generelles Hundeverbot.

Davon ausgenommen sind nur die ostseitig vorbeiführende Gemeindestraße. In der vom generellen Verbot ausgenommenen Straße sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

§ 8

Im gesamten Bereich ist das Entzünden von Lagerfeuern und von Grillgeräten verboten. Davon ausgenommen sind nur ordnungsgemäß angemeldete bzw. behördlich genehmigte Veranstaltungen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 10

Diese Verordnung wird gem. § 79 (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994 am 24. Juni 2005 kundgemacht und tritt am 09. Juli 2005 in Kraft.

¹⁾ Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- bestraft (gegebenenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

Adnet am 23. Juni 2005

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Erwin Brunauer